

Zivilrecht V

(Erbrecht)

Einführung, Grundbegriffe und Grundprinzipien

Raum und Zeit

- Vorlesung:
 - HZ 11
 - Montag, 10 (c.t.) - 12 = 10:15 - 11:45 Uhr
 - **Nicht: 30. April**
- **Abschlussklausur:**
 - Donnerstag, 12. Juli 2018, 15-18 Uhr, HZ 1

**Bitte gesonderte Bekanntmachungen auf der
Lehrstuhlhomepage beachten!**

Materialien

Download von Materialien als pdf-files und aktuelle Hinweise zur Veranstaltung unter:

[http://www.jura.uni-frankfurt.de/
70611438/Erbrecht---ZivR-V](http://www.jura.uni-frankfurt.de/70611438/Erbrecht---ZivR-V)

- Übersicht
- Literaturauswahl
- **Skript** (fortlaufend im Voraus)
- **Folien** (fortlaufend im Nachhinein)
- Link zu den Videoaufzeichnungen der Vorlesung
- Sonstiges

Literatur

- **Textausgaben**
- **Lehrbücher und Fallsammlungen**
- Kommentare (auch online)
- Entscheidungssammlungen (auch online)
- Fachzeitschriften (z.T. auch online)

Lehrbücher/Fallsammlungen

- Brox/Walker, Erbrecht, 27. Aufl. 2016
- Leipold, Erbrecht, 21. Aufl. 2016
- Lange, Erbrecht, 2. Aufl. 2017
- Martin Löhnig, Fälle zum Familien- und Erbrecht, 3. Aufl. 2015
- Wilfried Schlüter, Erbrecht (PdW 6), 10. Aufl. 2007

Tutorien (Arbeitsgemeinschaften)

- Zeit und Ort (2 Gruppen, 14-tägig)
 - Dienstag, 12-14 Uhr, RuW 1.303 (Gotthold)
- **Beginn: ab 16. bzw. 23. April 2018**
- Anmeldung ab 10.04.2018, 7:30 Uhr unter:

[http://www.jura.uni-frankfurt.de/
43230317/E-Center](http://www.jura.uni-frankfurt.de/43230317/E-Center)

Übersicht

- Einführung, Grundbegriffe und -prinzipien
- Gesetzliche Erbfolge
- **Gewillkürte Erbfolge**
- Pflichtteilsrecht und Erbverzicht
- Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall
- Erbschaftserwerb, Rechtsstellung des Erben
- Erbenhaftung, Mehrheit von Erben

Begriff des Erbrechts

- Erbrecht im **subjektiven** Sinn
- Erbrecht im **objektiven** Sinn
- Funktion und Bedeutung des Erbrechts
 - Regelungsmacht des Erblassers als Teil der Privatautonomie
 - Ordnung der durch den Tod eines Menschen verursachten Vermögensänderungen

Rechtsquellen

- Verfassungsrecht (Art. 14 GG)
 - Erbrecht als **Institutsgarantie / Wesensgehalt**
 - Privaterbfolge als Ergänzung des Privateigentums
 - Beteiligung des Staates nur als subsidiärer gesetzlicher Erbe und mittelbar durch Erbschaftssteuer
 - Erbrecht als **Individualgrundrecht**
 - Recht des Erblassers, das eigene Vermögen zu vererben
 - Recht des Erben, Vermögen kraft Erbfolge zu erwerben
 - Testierfreiheit, Verwandtenerbrecht, Pflichtteilsrecht

Rechtsquellen

- Erbrecht des BGB (LPartG)
 - Erbrecht ieS, §§ 1922 ff.
 - Ehegüterrecht, § 1371
 - Rechtsgeschäfte unter Lebenden, § 331
 - Sonstiges (z.B. §§ 563, 857)

Rechtsquellen

- HGB (z.B. § 22 Firmenfortführung)
- Anerbe- und Höferecht (Landesrecht)
- Verfahrensrecht (FamFG, BeurkundG)
- Erbschaftssteuerrecht (ErbStG)
- EGBGB, EuErbVO (Internationales Erbrecht)

Räumlicher Geltungsbereich

- Staatsangehörigkeitsprinzip vs. Aufenthaltsprinzip
- (Intendierte) Nachlassseinheit vs. Rechtswahl
- Form letztwilliger Verfügungen (Haager Übereinkommen von 1961)

Fall 1:

Die Eheleute Erich und Erika werden bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt. Erich verstirbt noch am Unfallort, Erika wenige Minuten später während des Transports ins Krankenhaus. Erich ist Eigentümer eines Hauses und Inhaber eines Sparbuchs, außerdem hat er einen Pkw, für den er jedoch dem Demelt noch 4.000 EURO Restkaufpreis schuldet. Erika hinterlässt Schmuck und Wertpapiere. Sie haben zwei Kinder: Kurt (4 Jahre) und Konrad (8 Jahre); außerdem hat Erika noch eine elfjährige Tochter Theodora aus geschiedener erster Ehe. Auch die Eltern der Eheleute leben noch. Erika hat in einem formgültigen Testament verfügt: „Im Falles meines Todes soll alles, was mir gehört, auf meine Tochter Theodora übergehen, ausgenommen meine Bernsteinkette, die meine Freundin Vroni als Andenken an mich erhalten soll.“

Wem fällt das Vermögen der beiden Verstorbenen zu?

Von wem kann Demelt Zahlung der 4.000 EURO verlangen?

Grundbegriffe

- Erblasser
 - Nur **natürliche Personen**
 - Für juristische Personen vgl. z.B. §§ 45 ff. BGB und §§ 264 ff. AktG

Grundbegriffe

- Erbfall
 - **Tod** einer Person, § 1922 (**Legaldefinition**)
 - Tod als **Ende der Rechtsfähigkeit**
 - Zeitpunkt des Todes (endgültiger Herz- und Kreislaufstillstand, Gehirntod)
 - Kommorientenvermutung, § 11 VerschollenheitsG
 - Todeserklärung, § 9 VerschollenheitsG
 - Totensorge
 - Als solches nicht gesetzlich geregelt
 - Recht des vom Erblasser damit Betrauten
 - Gewohnheitsrechtliche Zuständigkeit der nächsten Verwandten
 - § 1968 BGB

Grundbegriffe

- Erbe und **Erbfähigkeit**
 - Natürliche Personen, § 1923 I
 - Nasciturus, § 1923 II
 - Juristische Personen, z.B. §§ 83, 84
- Erbschaft und Nachlass
 - Vermögen des Erblassers, § 1922 I (**Legaldefinition**)
 - Aktiv- **und** Passivvermögen (Nachlass und Nachlassverbindlichkeiten)
 - Postmortales Persönlichkeitsrecht
 - Vermögenswerte Bestandteile (z.B. Name): → Erbe
 - Wahrung von Ehre und Andenken: → Angehörige

Grundbegriffe

- Gesetzliche Erbfolge
 - Verwandte, §§ 1924-1929
 - Ehegatte, § 1931
 - Lebenspartner, § 10 LPartG
 - Staat, § 1936
- Gewillkürte Erbfolge
 - Testament (letztwillige Verfügung), § 1937
 - Erbvertrag, § 1941

Verfügungen von Todes wegen

einseitig:
Testament

vertraglich:
Erbvertrag

Einzeltestament

gemeinschaftliches
Testament

Grundbegriffe

- Pflichtteilsrecht, § 2303
- Erbschaft und Vermächtnis, §§ 1939, 2174
- Gesamtrechtsnachfolge, § 1922 I
- Erbengemeinschaft, § 2032 I

Fall 1:

Die Eheleute Erich und Erika werden bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt. Erich verstirbt noch am Unfallort, Erika wenige Minuten später während des Transports ins Krankenhaus. Erich ist Eigentümer eines Hauses und Inhaber eines Sparbuchs, außerdem hat er einen Pkw, für den er jedoch dem Demelt noch 4.000 EURO Restkaufpreis schuldet. Erika hinterlässt Schmuck und Wertpapiere. Sie haben zwei Kinder: Kurt (4 Jahre) und Konrad (8 Jahre); außerdem hat Erika noch eine elfjährige Tochter Theodora aus geschiedener erster Ehe. Auch die Eltern der Eheleute leben noch. Erika hat in einem formgültigen Testament verfügt: „Im Falles meines Todes soll alles, was mir gehört, auf meine Tochter Theodora übergehen, ausgenommen meine Bernsteinkette, die meine Freundin Vroni als Andenken an mich erhalten soll.“

Wem fällt das Vermögen der beiden Verstorbenen zu?

Von wem kann Demelt Zahlung der 4.000 EURO verlangen?

Fall 1:

- Erbfolge nach Erich
 - Gesetzliche Erbfolge: Keine Verfügung von Todes wegen (VvTw)
 - Berufene Personen
 - Kinder des Erblassers: gem. § 1924 I Erben erster Ordnung
 - Eltern des Erblassers: gem. § 1925 I Erben zweiter Ordnung, aber gem. § 1930 durch Kinder ausgeschlossen
 - Ehegatte, § 1931 I 1
 - Höhe der Erbteile
 - Erika
 - Gem. § 1931 I 1: $\frac{1}{4}$
 - Gem. § 1371 I, 1363 I (gesetzlicher Güterstand der Zugewinnngemeinschaft): $\frac{1}{4}$ als Zugewinnausgleich
 - Insgesamt: $\frac{1}{2}$
 - Kurt und Konrad
 - gem. § 1924 IV „zu gleichen Teilen“
 - D.h. neben Erika die Hälfte, also je $\frac{1}{4}$

Fall 1:

- Erbfolge nach Erika
 - Beerbung kraft Testaments: gem. § 1937 Theodora allein berufen
 - Verhältnis zur Erbfolge nach Erich: Erbteil der Erika iHv $\frac{1}{2}$ jetzt Teil *ihres* Nachlasses
 - Pflichtteilsansprüche
 - Kurt und Konrad durch Testament von Erbfolge ausgeschlossen
 - Gem. §§ 2303 I, 1924 I, IV Geldanspruch iHv $\frac{1}{6}$ des Nachlasswerts gegenüber Theodora
 - Vermächtnis
 - § 1939
 - Beschwerde: gem. § 2147 S. 2 Theodora als Erbin
 - Anspruch auf Herausgabe und Übereignung gem. § 2174

Fall 1:

- Anspruch des Demelt
 - Erika, Kurt und Konrad haften als Erben des Erich als Gesamtschuldner, §§ 1967, 2058
 - Haftung der Erika geht auf Theodora über, § 1922 I
 - Jeweils volle Haftung gem. § 421
 - Aber: Vor Teilung Zahlungsverweigerung gem. § 2059 I 1 möglich